

stützung durch eine Anzahl von Mitgliedern. Bei Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen findet zuerst eine allgemeine Verhandlung über den Grundgedanken der Vorlage (Generaldiskussion statt, hierauf folgt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und Verbesserungsanträge. Die Form der Abstimmung ist nach den Geschäftsordnungen verschieden bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt regelmässig mit absoluter Mehrheit. Mitunter genügt jedoch zur Beschlussfassung weniger als diese, z. B. bei gewissen Wahlen schon relative Mehrheit. Eine stärkere Mehrheit wird dagegen mehrfach bei beabsichtigten Verfassungsänderungen verlangt (Zweidrittelmehrheit in Bayern, Grossherzogthum Hessen, Württemberg, Baden u. s. w.). Wo die absolute Mehrheit zu einem Beschlusse erforderlich wird, gilt bei Stimmengleichheit der Antrag gewöhnlich als abgelehnt. In den Kammern Württembergs entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen ist gegenwärtig in allen deutschen Staaten anerkannt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen bringt es mit sich, dass zu denselben Zuhörer zugelassen werden, soweit die dazu bestimmten Räume ausreichen, und dass über dieselben Berichte veröffentlicht werden dürfen, welche sich schon nach mehreren Verfassungen, jetzt gemeinrechtlich (Reichsstrafgesetzbuch § 12) einer besondern Ausnahmebegünstigung erfreuen: »Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei«, ein Grundsatz, welcher nicht als ein Privilegium der Kammermitglieder, sondern als eine Konsequenz der unbedingten Oeffentlichkeit der Sitzungen aufgefasst werden muss. Ausnahmsweise können jedoch auch geheime Sitzungen anberaumt werden. Zum Ausschlusse der Oeffentlichkeit genügt entweder schon das Verlangen der Regierung oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern oder es ist dazu ein förmlicher Beschluss der Kammer erforderlich, welcher ebenfalls in geheimer Sitzung gefasst wird.

### § 183.

#### C. Vertagung, Schliessung und Auflösung des Landtages.

Wie die neuere Volksvertretung nicht mehr das Recht der Selbstversammlung hat, so kann dieselbe auch ihre geschäftliche Wirksamkeit nicht durch eigenen Beschluss einstellen (Rex est

caput, principium et finis parliamenti). Abgesehen von dem einen Falle, wo durch Ablauf [der Legislaturperiode die Eigenschaft der gewählten Landtagsmitglieder von Rechtswegen erlischt, ist zu jeder Einstellung der Thätigkeit des Landtages ein Akt des Staatsoberhauptes erforderlich. Es wird hier zwischen Vertagung, Schliessung und Auflösung unterschieden.

#### a. Vertagung.

Der Monarch kann den Landtag vertagen, d. h. eine Unterbrechung der Sitzungen anordnen, ist aber dabei an gewisse Schranken gebunden; er darf ohne Zustimmung der Kammern nur auf eine gewisse Zeit vertagen (höchstens 30 Tage in Preussen, 60 Tage in Schaumburg-Lippe, 2 Monate in Waldeck, 6 Monate im Königreich Sachsen). Mehrere Verfassungen schliessen auch eine Wiederholung der Vertagung in derselben Session aus. Auch müssen nach den Grundsätzen des Zweikammersystems stets beide Kammern gleichzeitig vertagt werden. Das Wesen der Vertagung besteht darin, dass eine Unterbrechung der Thätigkeit des Landtages auf eine bestimmte Zeit stattfindet. Sobald die Vertagungszeit abgelaufen ist, beginnt der Landtag von selbst seine Arbeiten wieder aufzunehmen.

Eine neue Einberufung findet nicht statt. Die Geschäfte werden ganz wieder so aufgenommen und fortgesetzt, wie sie vor der Vertagung liegen geblieben sind. Präsidenten und Schriftführer bleiben in ihren Aemtern, die Kommissionen in ihrer Zusammensetzung, die Sitzungen werden als fortlaufend bezeichnet. Kurz es kommt in jeder Beziehung das Princip der Continuität zur Anwendung.

#### b. Schliessung oder Entlassung.

Der Monarch hat allein das Recht, den Landtag zu schliessen. Wo zwei Kammern bestehen, müssen beide gleichzeitig geschlossen werden. Für die Schliessung des Landtages bestehen regelmässig keine ausdrücklichen Beschränkungen, doch ist es durch die Natur der Sache gegeben, dass eine Schliessung erst erfolgen kann, wenn die nothwendigsten Geschäfte erledigt sind, besonders das Budget, vor Ablauf der Finanzperiode, festgestellt ist. Mit der Schliessung ist die Sitzungsperiode des Landtages beendet. Die Kammern hören mit diesem Momente auf, als Kol-

legien zu bestehen. Durch die Schliessung, im Gegensatze zur blossen Vertagung, werden alle begonnenen Geschäfte des Landtages abgebrochen und können nicht ohne eine besondere Veranlassung in der neuen Sitzungsperiode wieder aufgenommen werden. Alle Gesetzesvorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlussnahme gediehen sind, mit dem Landtagsschlusse für erledigt zu achten. Nach diesem Princip der Diskontinuität bildet jede Sitzungsperiode ein abgeschlossenes Ganze für sich.

### c. Auflösung.

Während die Schliessung den Kammern in ihrer Gesamtheit den kollegialen Charakter entzieht, den einzelnen Mitgliedern, als solchen, aber ihre Eigenschaft belässt, geht die Auflösung einen Schritt weiter, indem sie allen gewählten Mitgliedern der Volksvertretung ihren Abgeordnetencharakter entzieht und sie wieder zu einfachen Staatsbürgern macht. Das der altständischen Verfassung unbekanntes Auflösungsrecht gehört ganz dem Gedankenkreise des modernen konstitutionellen Staatsrechtes an, welches das organische Zusammenwirken der Staatsregierung und der Volksvertretung bei den wichtigsten Funktionen der Staatsgewalt verlangt. Voraussetzung hierfür ist die Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Organen wenigstens in den wichtigsten, unmittelbar praktischen Staatsfragen. Fehlt eine solche vollständig und ist an ihre Stelle ein dauerndes Missverständniss oder eine unbesieglige persönliche Verbitterung getreten, so ist das Staatswohl ernstlich gefährdet. In einem solchen Falle ist der Monarch, welcher im konstitutionellen Staate über den Parteien stehen und auch seinem eigenen Ministerium gegenüber eine vorurtheilsfreie Stellung bewahren soll, recht eigentlich zu einem persönlichen Eingreifen berufen, um den staatsverderblichen Konflikt zu lösen. Zu diesem Zwecke stehen ihm zwei Mittel zu Gebote, Ministerwechsel und Auflösung des Landtages. Das erste Mittel stellt die Einigkeit dadurch her, dass das mit der Volksvertretung in Zwiespalt gerathene Ministerium entlassen und ein aus der Mehrheit hervorgegangenes oder wenigstens mit ihr in Einklang stehendes Ministerium gebildet wird. Ein solches Verfahren setzt aber voraus, dass wirklich eine einheit-

liche geschlossene und regierungsfähige Mehrheit vorhanden ist, kurz dass die Bedingungen des sog. parlamentarischen Regiments vorhanden sind, welche auf dem Kontinente so vielfach fehlen. Auch kann der Monarch einen Ministerwechsel vermeiden wollen, weil er persönlich mit seinem Ministerium einverstanden ist und in der Haltung der Kammern nicht den Ausdruck einer gesunden öffentlichen Meinung, sondern der Verblendung und der persönlichen Leidenschaft zu erblicken glaubt. In solchen Fällen ist das zweite Mittel, die Auflösung der oppositionellen Kammer, an seinem Platze. Indem der Monarch allen gewählten Volksvertretern ihre Eigenschaft entzieht und neue Wahlen anordnet, wendet er sich an die Gesamtheit der Bürger und fordert dieselbe auf, sich darüber auszusprechen, ob die vom Landtage eingenommene Haltung wirklich der öffentlichen Meinung des Volkes entspricht oder nur das Erzeugniss des Parteigeistes ist. Gewöhnlich ist es eine grosse, unmittelbar praktische Frage, zu welcher sich der Zwiespalt zwischen Ministerium und Volksvertretung zuspitzt. Dennoch darf die Auflösung nicht als eine »*appellatio principis ad populum*« betrachtet und bezeichnet werden; das wäre sie nur dann, wenn die endgültige Entscheidung dadurch in die Hand der Wähler gelegt und diese somit zu einer höhern Instanz über die Staatsregierung erhoben würden. Die Auflösung ist nichts als ein Versuch, die gestörte Einigkeit zwischen Regierung und Volksvertretung wieder herzustellen, dessen Erfolg ebenso von dem Ausfalle der Wahlen, wie von dem Willen der Krone abhängig ist, denn, auch neuen oppositionellen und gleichen Beschlüssen der neugewählten Kammer gegenüber, liegt staatsrechtlich kein zwingendes Moment für die Krone vor, das missliebige Ministerium zu entlassen und dessen Regierungssystem aufzugeben. Daher kann die Auflösung auch erfolglos bleiben, ja zur Lahmlegung des ganzen konstitutionellen Principis gemissbraucht werden. Ein solcher möglicher Missbrauch nimmt aber diesem Mittel seinen Werth nicht, welches, im unparteiischen, ächt konstitutionellen Sinne gehandhabt, unter Umständen dazu beitragen kann, den gestörten inneren Frieden zwischen den staatlichen Organen wieder herzustellen. Aus diesem Grunde gewähren alle deutschen Verfassungen dem Monarchen das Recht, die Kammern aufzulösen. Von der Auflösung werden aber selbstverständlich nur die gewählten Mitglieder getroffen. Eine Auflösung der ersten Kammer ist da unmöglich, wo diese aus lauter erblichen oder

lebenslänglichen Mitgliedern besteht, wie z. B. in Preussen<sup>1</sup>. Die Auflösung zieht stets den Schluss der Sitzungsperiode nach sich, was sich auch auf die von der Auflösung nicht getroffene erste Kammer bezieht, weil es nach den Grundsätzen des Zweikammersystems nur Sessionen des ganzen Landtages, nicht der einzelnen Kammern geben, weil eine Kammer ohne die andere überhaupt als Kollegium nicht existiren kann.

Damit die Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht zu einer Beeinträchtigung seiner konstitutionellen Wirksamkeit überhaupt gemissbraucht werden kann, enthalten die Verfassungen in der Regel die Bestimmung, dass, im Falle einer Auflösung, binnen einer bestimmten Frist die Neuwahlen (z. B. in Preussen 60 Tage) stattfinden sollen und binnen einer weitem Frist (in Preussen 90 Tage) die neue Kammer einberufen werden muss. Die Mitglieder der aufgelösten Kammer, welche durch den staatsrechtlichen Akt der Auflösung ihre Eigenschaften als solche verloren haben, können sofort wieder neugewählt werden.

In manchen mittleren und kleineren Staaten besteht in Anschluss an die ältere landständische Verfassung ein ständischer Ausschuss, welcher sich aus dem Präsidium und einer Anzahl vom Landtag erwählter Mitglieder zusammensetzt, so in Württemberg, Baden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig u. s. w. Solange die Stände nicht versammelt sind, erscheint derselbe »als Stellvertreter derselben für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nöthig ist«. Die Funktionen desselben sind in den verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt; doch bestehen sie meistens in Wahrung der verfassungsmässigen Landesrechte, Kontrolle der Finanzverwaltung und Vorbereitung von Vorlagen für den künftigen Landtag. Seine Verrichtungen hören auf mit Eröffnung eines neuen Landtages. Bei einer Auflösung muss dafür gesorgt sein, dass die Stände noch ihren Ausschuss wählen können oder dass die schon gewählten Glieder ihre Vollmacht nicht verlieren. (Württemb. Verfassungsurkunde § 192.) Den Verfassungen von Preussen, Bayern und Sachsen ist ein ständischer Ausschuss unbekannt.

<sup>1</sup> Wo dagegen wie in Baden die erste Kammer zum Theil auch aus erwählten Mitgliedern (den Grundherrn, der Universitäten, besteht, verlieren auch diese durch Auflösung ihre Eigenschaft. Verfassungsurkunde § 43.